

Abteilungsordnung

1. Abteilungsorganisation:

Die Minimalstruktur einer Abteilung besteht aus:

- Abteilungsleiter
- Stellvertreter Abteilungsleiter
- Kassier

Diese Funktionen müssen auf Mitglieder der Abteilung aufgeteilt werden.

Je nach Abteilungsgröße können Aufgaben auf Abteilungsmitglieder übertragen werden,

- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendleiter/in
- Technischer Leiter
- etc

Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung selbständig. Sie hat das Recht im eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Rechtsvertretung der Abteilung (§26BGB) liegt beim Verein.

2 . Berichterstattung

Der Abteilungsleiter berichtet jährlich an die Vereinsleitung über laufende Geschäfte:

- Bericht Abteilungsversammlung
Zusendung des Protokolls der Abteilungsversammlung an den Präsidenten
- Mitgliederstand
Zusendung der Mitgliederliste als Datei (Excel, CSV, oder vergleichbar), spätestens am 2. Januar
- Kassenbericht
Zusendung der Einzelbelege bis spätestens 31. Januar als Datei (Excel, CSV, oder vergleichbar), z. B. Beleg Nummer, Beleg Datum, Verwendung, Betrag, SSV-Konto.
- Planung Folgejahr
Information über voraussichtliche Platz- und Hallenkosten, Auflistung der Abteilungsleitung, Kampf- und Schiedsrichter sowie Übungsleiter.

3. Wahl der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung wird durch Beschluss der Abteilungsversammlung auf Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist ein Mitglied kommissarisch einzusetzen.

Einberufung der Abteilungssitzung.

Die Abteilungsleitung hat die Pflicht mindestens eine Abteilungsversammlung pro Kalenderjahr einzuberufen.

4. Veröffentlichung von Bildern

Die Abteilungsleitungen tragen die Verantwortung für die Veröffentlichung von Bildern. Forderungen, die durch die unrechtmäßige Veröffentlichungen von Bildern an den Verein herangetragen werden, übernimmt der Abteilungsleiter der betroffenen Abteilung.

5. Beitragsordnung

Die Beiträge werden in den Abteilungen (Sportarten) unter Berücksichtigung der durch den KSB vorgeschriebenen Mindestbeiträge festgelegt.

Ebenso können die Abteilungen Beitragsarten eigenständig festlegen, z. B.:

- Kinder
- Jugendliche
- Studenten
- Erwachsene
- Familienbeitrag
- Ehrenmitglieder
- Männer / Frauen
- Rentner

Kinder und Jugendliche:

Der Beitrag von Kindern und Jugendlichen muss niedriger als der Erwachsenenbeitrag sein, er sollte zwischen 50% und 75% des Erwachsenenbeitrages liegen.

Schüler, Studenten und Azubi

Abteilungen können für Erwachsene, die sich in der Ausbildung befinden (unter 25) einen reduzierten Beitrag verlangen. Die Beitragshöhe sollte zwischen dem Erwachsenen und dem Kinderbeitrag liegen.

Familienbeitrag

Eine Familie sind Eltern mit Ihren leiblichen und adoptierten Kindern (Minderjährig oder in Ausbildung bis max. 25 Jahre). Der Familienbeitrag darf nicht höher als der Beitrag von zwei Erwachsenen und zwei Kindern sein, sollte jedoch mindestens dem Beitrag von zwei Erwachsenen entsprechen. Die Eltern müssen nicht verheiratet sein.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder (Satzung §12) bleiben Mitglieder in den jeweiligen Abteilungen und sind beitragsfrei.

Mehrfachmitgliedschaft

Mitglieder, die in mehreren Abteilungen gemeldet sind, müssen die in den jeweiligen Abteilungen festgelegten Beiträge entrichten

Abteilungswechsel

Wechselt ein Mitglied, innerhalb des SSV, dann handelt es sich dabei um kein Neumitglied für den SSV. Die Gebühr für Neumitglieder wird nicht fällig.